



Tüftlerei

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 23. August 2023

1 Gültigkeit und Vertragsumfang

- 1.1 Die Tüftlerei OG, im Folgenden „Tüftlerei“, erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Tüftlerei und dem:der Kund:in, im Folgenden „Kundin“, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von dieser sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit der Kundin sind nur wirksam, wenn sie von der Tüftlerei schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen der Kundin werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB der Kundin widerspricht die Tüftlerei ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB der Kundin durch die Tüftlerei bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden der Kundin bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn die Kundin den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird die Kundin in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Die Angebote der Tüftlerei sind freibleibend und unverbindlich.

2 Konzept- und Ideenschutz

- Hat die potenzielle Kundin die Tüftlerei vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Tüftlerei dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:
- 2.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Tüftlerei treten die potenzielle Kundin und die Tüftlerei in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“).
 - 2.2 Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

- 2.3 Die potenzielle Kundin anerkennt, dass die Tüftlerei bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl sie selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 2.4 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Tüftlerei ist der potenziellen Kundin schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 2.5 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden.
- 2.6 Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 2.7 Die potenzielle Kundin verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Tüftlerei im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 2.8 Sofern die potenzielle Kundin der Meinung ist, dass ihr von der Tüftlerei Ideen präsentiert wurden, auf die sie bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat sie dies der Tüftlerei binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 2.9 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Tüftlerei der potenziellen Kundin eine für sie neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee von der Kundin verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Tüftlerei dabei verdienstlich wurde.
- 2.10 Die potenzielle Kundin kann sich von ihren Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20% Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Tüftlerei ein.

3 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten der Kundin

- 3.1 Die Kundin erklärt sich berechtigt, Verträge im Namen ihres Unternehmens unterzeichnen zu dürfen.
- 3.2 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Tüftlerei, sowie den allfälligen Angebotsunterlagen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Tüftlerei. Innerhalb des von der Kundin vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit.
- 3.3 Alle Leistungen der Tüftlerei (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind von der Kundin zu überprüfen und von ihr binnen drei Werktagen ab Eingang bei der Kundin freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung der Kundin gelten sie als von der Kundin genehmigt.
- 3.4 Die Kundin wird der Tüftlerei zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Sie wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt

werden. Die Kundin trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge ihrer unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben verzögert werden oder von der TÜFTLerei wiederholt werden müssen.

- 3.5 Die Kundin ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Grafiken, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen („Rechteclearing“) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die TÜFTLerei haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zur Kundin – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die TÜFTLerei wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält die Kundin die TÜFTLerei schad- und klaglos; sie hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Die Kundin verpflichtet sich, die TÜFTLerei bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Die Kundin stellt der TÜFTLerei hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

4 Ansprechpartner

- 4.1 Die TÜFTLerei und die Kundin stellen für die gesamte Vertragslaufzeit die erforderliche Anzahl, sofern nichts anderes vereinbart ist mindestens jedoch zwei, kompetenter und entscheidungsbefugter Ansprechpartner:innen bereit. Für die Leistungsdurchführung notwendige Entscheidungen trifft die Kundin unverzüglich nach Mitteilung des Entscheidungsbedarfs durch die TÜFTLerei.
- 4.2 Die Kundin trägt dafür Sorge, dass die von ihr benannten Ansprechpartner:innen oder die von diesen bevollmächtigten Personen autorisiert sind, verbindliche Erklärungen an die TÜFTLerei abzugeben.
- 4.3 Die Ansprechpartner:innen sind in den abzuschließenden Verträgen jeweils konkret festzulegen und zu benennen.

5 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 5.1 Die TÜFTLerei ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 5.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen der Kundin, in jedem Fall aber auf Rechnung der Kundin. Die TÜFTLerei wird diese Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 5.3 Soweit die TÜFTLerei notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer:innen keine Erfüllungsgehilfen:Erfüllungsgehilfinnen der TÜFTLerei.

6 Termine

- 6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der TÜFTLerei schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der TÜFTLerei aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie zB Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumut-

baren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind die Kundin und die Tüftlerei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 6.3 Befindet sich die Tüftlerei in Verzug, so kann die Kundin vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem sie der Tüftlerei schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche der Kundin wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7 Vorzeitige Auflösung

- 7.1 Die Tüftlerei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche die Kundin zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b. die Kundin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
 - c. berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität der Kundin bestehen und diese auf Begehren der Tüftlerei weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Tüftlerei eine taugliche Sicherheit leistet;
 - d. über das Vermögen der Kundin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn die Kundin ihre Zahlungen einstellt.
- 7.2 Die Kundin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Tüftlerei fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

8 Honorar

- 8.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Tüftlerei für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Tüftlerei ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Tüftlerei ist berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 8.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar in Euro zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Tüftlerei für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 8.3 Alle Leistungen der Tüftlerei, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Tüftlerei erwachsenden Barauslagen sind von der Kundin zu ersetzen.
- 8.4 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden der Kundin gesondert berechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 8.5 Kostenvoranschläge der Tüftlerei sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Tüftlerei schriftlich veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, wird die Tüftlerei die Kundin auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als von der Kundin genehmigt, wenn die Kundin nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünsti-

gere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt von der Kundin von vornherein als genehmigt.

- 8.6 Für alle Arbeiten der Tüftlerei, die aus welchem Grund auch immer von der Kundin nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Tüftlerei das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 AGBG wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt die Kundin an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Tüftlerei zurückzustellen.

9 Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Honorar ist binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Tüftlerei gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Tüftlerei.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug der Kundin gilt wie folgt: Ab 7 Tagen Zahlungsverzug ergeht per Post eine Zahlungserinnerung (erste Mahnung, ohne Gebühren) an die Kundin. Ab 14 Tagen Zahlungsverzug ergeht per Post die zweite Mahnung (10€ Mahngebühren). Ab 21 Tagen Zahlungsverzug ergeht per Post (eingeschrieben) die dritte Mahnung (50€ Mahngebühren). Weiters verpflichtet sich die Kundin für den Fall des Zahlungsverzugs, der Tüftlerei die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten dreier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie allenfalls eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 9.3 Im Falle des Zahlungsverzuges der Kundin kann die Tüftlerei sämtliche, im Rahmen anderer mit der Kundin abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die Tüftlerei nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Tüftlerei für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 9.4 Die Kundin ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Tüftlerei aufzurechnen, außer die Forderung der Kundin wurde von der Tüftlerei schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10 Indexierung/Preisanpassung

- 10.1 Kostensteigerungen (zB Lohn- und Lohnnebenkosten, Ausbildungskosten, Sachkosten, Einkaufspreise, Gemeinkosten, Bezugskosten, Telefonkosten und -gebühren, Fahrt- und Reisekosten, Spesen) oder die Einschränkung von Fördermitteln können in einem der Erhöhung entsprechenden Umfang an die Kundin weitergegeben werden. Die Kundin ist über die Ursachen zeitnah zu informieren, wobei diese Anpassung für den noch verbleibenden Zeitraum dieses Vertragsjahres aliquot erfolgt. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für Einfuhrabgaben oder Ähnliches zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Vertragsleistung ändern, ist die Tüftlerei ebenfalls berechtigt, die Preise bzw. Vergütungen in der entsprechenden Höhe anzupassen.

- 10.2 Sollte die Preiserhöhung gemäß Abs. 1 pro Vertragsjahr 10% nicht übersteigen, hat die Kundin aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10% pro Vertragsjahr ist die Kundin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Ein solches Recht steht der Kundin, die nicht Verbraucherin ist, aber nicht zu, wenn die Preiserhöhung nur auf veränderte Wechselkurse, gestiegene Lohnkosten und gestiegene Einkaufspreise für Verbrauchsmaterial zurückzuführen ist.

11 Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 11.1 Alle Leistungen der Tüftlerei, einschließlich jener aus Präsentationen (zB Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Strukturbäume), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Tüftlerei und können von der Tüftlerei jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Die Kundin erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf die Kundin die Leistungen der Tüftlerei jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Tüftlerei setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Tüftlerei dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 11.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Tüftlerei, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch die Kundin oder durch für diese tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Tüftlerei und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des:der Urhebers:Urheberin zulässig.
- 11.3 Für die Nutzung von Leistungen der Tüftlerei, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – die Zustimmung der Tüftlerei erforderlich. Dafür stehen der Tüftlerei und dem:der Urheber:in eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 11.4 Für die Nutzung von Leistungen der Tüftlerei bzw. von Werbemitteln, für die die Tüftlerei konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrags – unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der Tüftlerei notwendig.
- 11.5 Für Nutzungen gemäß Abs. 4 steht der Tüftlerei im ersten Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Im zweiten Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte und im dritten ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem vierten Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.
- 11.6 Die Kundin haftet der Tüftlerei für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

12 Kennzeichnung

- 12.1 Die Tüftlerei ist berechtigt, auf allen Materialien bzw. Arbeitsergebnissen und bei allen Werbemaßnahmen auf die Tüftlerei und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass der Kundin dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 12.2 Die Tüftlerei ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zur Kundin bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Die Tüftlerei darf in geeigneter Form in analogen und digitalen Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Drucksachen auf die Zusammen-

arbeit mit der Kundin hinweisen. In diesem Zusammenhang darf die TÜFTLerei alle von ihr entworfenen und/oder umgesetzten Arbeiten fotografisch und/oder illustrativ abbilden und als Referenz publizieren.

13 Gewährleistung

- 13.1 Die Kundin hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die TÜFTLerei, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 13.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht der Kundin das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die TÜFTLerei zu. Die TÜFTLerei wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei die Kundin der TÜFTLerei alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die TÜFTLerei ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die TÜFTLerei mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen der Kundin die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es der Kundin, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf ihre Kosten durchzuführen.
- 13.3 Es obliegt der Kundin, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die TÜFTLerei haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese von der Kundin vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 13.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der TÜFTLerei gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Die Kundin ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

14 Haftung und Produkthaftung

- 14.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der TÜFTLerei für Sach- oder Vermögensschäden der Kundin ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat die Geschädigte zu beweisen.
- 14.2 Jegliche Haftung der TÜFTLerei für Ansprüche, die auf Grund der von der TÜFTLerei erbrachten Leistung (zB Werbemaßnahme) gegen die Kundin erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die TÜFTLerei ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die TÜFTLerei nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten der Kundin oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; die Kundin hat die TÜFTLerei diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 14.3 Schadenersatzansprüche der Kundin verfallen nach sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der TÜFTLerei. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

15 Datenschutz (optische Hervorhebung entsprechend der Judikatur) und Geheimhaltung

- 15.1 Die Kundin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Tüftlerei die von der Kundin bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung der Kundin sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet.
- 15.2 Die Tüftlerei verpflichtet ihre Mitarbeiter:innen, die Bestimmungen gem. § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 15.3 Kundin und Tüftlerei kennen die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und die nationalen Datenschutzbestimmungen und sind sich der diesbezüglich gemeinsamen Verantwortung bewusst. Insbesondere erklärt sich die Kundin als Verantwortliche dazu bereit, die Standardvereinbarung für Auftragsverarbeiter:innen in der jeweils aktuellen Fassung des Mustervertrags für Auftragsverarbeiter:innen der Wirtschaftskammer Österreich gemeinsam mit der Tüftlerei als Auftragsverarbeiterin innerhalb der angemessenen Frist zu unterzeichnen, widrigenfalls ist die Tüftlerei unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 15.4 Die Kundin verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihr aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

16 Mediation

- 16.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus dem Vertrag, auch hinsichtlich dessen Wirksamkeit, werden die Vertragsparteien über eine Konfliktlösung miteinander verhandeln. Führen die Verhandlungen binnen 30 Tagen nicht zum Erfolg, vereinbaren die Vertragsparteien als nächsten Schritt den ernsthaften Versuch, den Konflikt in einer Mediation zu lösen.
- 16.2 Die Erfassung der Konfliktthemen, die Auswahl von am Bundesministerium für Justiz eingetragenen Mediator:innen (ZivMediatG) und die Festlegung des Ablaufes werden einvernehmlich erfolgen. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte, es sei denn, sie einigen sich in der Mediation auf eine andere Verteilung. Jeder Vertragspartei steht es von Beginn an frei, diese Mediation ohne Sanktionen abzubrechen, um eventuell weitere rechtliche Schritte zu unternehmen.

17 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Tüftlerei und der Kundin unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Erfüllungsort ist der Sitz der Tüftlerei. Bei Versand geht die Gefahr auf die Kundin über, sobald die Tüftlerei die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 17.3 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Tüftlerei und der Kundin ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Tüftlerei sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Tüftlerei berechtigt, die Kundin an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Zusatz für die Erstellung von Websites oder Webapplikationen

18 Grundlegendes

- 18.1 Die Tüftlerei hat die Erfahrung und Fähigkeit, die angebotenen Leistungen, welche die Kundin beauftragt, umzusetzen und wird dies professionell und zeitgerecht tun. Bis es soweit ist, ist sie bestrebt alle Fristen einzuhalten, allerdings kann sie nicht für einen versäumten Projektabschluss oder verpasste Fristen verantwortlich gemacht werden, wenn sie nicht von der Kundin zeitgerecht die notwendigen Materialien bekommen hat oder von der Kundin bereits umgesetzte Leistungen nicht rechtzeitig freigegeben wurden. Sofern es das Projekt erfordert, ist die Tüftlerei berechtigt Partner:innen mit Teilaufgaben zu betrauen, was der Kundin natürlich rechtzeitig mitgeteilt wird. Natürlich wird sämtliche Information, die Geheimhaltung erfordert, von der Tüftlerei und ihren Partner:innen auch als solche diskret behandelt.
- 18.2 Die Tüftlerei weist ausdrücklich darauf hin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung von Websites im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGStG) nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht explizit von der Kundin beauftragt wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, obliegt es der Kundin, die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das BGStG durchzuführen.

19 Copyright

- 19.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungssumme bleibt die gesamte Ware das Eigentum der Tüftlerei. Die Kundin garantiert, dass sie für alle zur Verfügung gestellten Materialien (zB Bilder, Grafiken, Texte, Designs, Marken, Schriften etc.) das Recht hat, diese zu veröffentlichen, an die Tüftlerei oder (bei Bedarf) andere weiterzugeben oder, sofern vereinbart, von der Tüftlerei verändern zu lassen. Gegebenenfalls auftretende Schadenersatzansprüche Dritter werden vollständig von der Kundin getragen. Natürlich kann die Kundin davon ausgehen, dass auch die Tüftlerei ausschließlich Materialien in die Projekte der Kundin einfließen lässt, für welche die Tüftlerei auch die Berechtigung hat.
- 19.2 Nach der Projektabnahme und Begleichung der Rechnung gilt folgende Copyrightvereinbarung: Die Kundin ist Besitzerin aller von der Tüftlerei für dieses Projekt erstellten Grafiken. Da von der Tüftlerei geschriebener Programmcode (client- und serverseitig) das geistige Eigentum der Tüftlerei darstellt, ist die Tüftlerei die Besitzerin (bzw. Eigentümerin) davon. Eine Weiterverwendung der Codes durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung möglich. Die Nutzung davon ist nur für dieses Projekt genehmigt. Abhängig von der jeweiligen Software gelten möglicherweise eigene Regelungen, welche diesen Bedingungen vorzuziehen sind und diese ersetzen oder ergänzen können. Von der Tüftlerei erstelltes Markup bleibt ihr Eigentum, die Kundin hat allerdings ein uneingeschränktes Verwendungs- und Änderungsrecht. Die Kundin bekommt von der Tüftlerei sämtliche Ergebnis-Dateien übergeben (auch implizit zB durch das Kopieren auf einen Webserver) und ist selbst für eine Sicherung verantwortlich, da von der Tüftlerei keine Sicherung behalten werden muss. Die Kundin ist auch Besitzerin des Text-Inhaltes, der Bilder und anderer Daten oder Dateien, die sie zur Verfügung gestellt hat, außer sie ge-

hören anderen (dies wird von der Kundin in erforderlichem Maße dargelegt, zB durch einen Copyrighthinweis).

- 19.3 Es steht der Kundin frei, Dritte mit der Weiterentwicklung bzw. Pflege zu beauftragen, dabei gilt jedoch folgende Vereinbarung: Eine von der Kundin oder Dritten vorgenommene Veränderung des Programmcodes ist erlaubt, allerdings ist die Kundin verpflichtet, der TÜftlerei diese Änderungen sofort detailliert per E-Mail zu übermitteln. Sollte von Dritten Veränderungen des Programmcodes vorgenommen werden, so erlischt damit jegliche Garantie bzw. Gewährleistung der TÜftlerei auf die betroffenen Bereiche, da die TÜftlerei nicht für die Handlungen Dritter verantwortlich gemacht werden und nicht mehr für die korrekte Funktionalität garantieren kann.

20 Qualität, Probleme und Fehler

- 20.1 Die TÜftlerei unterzieht sämtlichen von ihr erstellten Applikationen und Markups umfassenden Tests, um der Kundin höchste Qualität zu liefern. Leider liegt es in der Natur der Sache, dass bei Programmcode, egal wie genau getestet, niemals für völlige Abwesenheit von Problemen oder Fehlern garantiert werden kann. Die TÜftlerei kann daher nicht ausschließen, dass alle Funktionalitäten, Codes oder Markups immer völlig fehlerfrei arbeiten, weshalb sie nicht von der Kundin oder Dritten für etwaig auftretende Schäden, entgangene Profite bzw. Einnahmen oder Serviceausfälle oder -einschränkungen haftbar gemacht werden kann, selbst wenn die Kundin die TÜftlerei auf das mögliche Vorhandensein solcher Probleme hingewiesen hat. Schadenersatzansprüche sind ausschließlich bei nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit möglich. Grundsätzlich gilt für die Endabnahme, dass die Kundin die Funktionalität der Software selbst zumindest grundlegend getestet hat und somit sichergestellt hat, dass diese ihren Vorstellungen entspricht.
- 20.2 Webdokumente sind von der Kundin vor Abnahme hinreichend zu testen, da danach, sofern nicht anders vereinbart, keine Anpassungen im Rahmen des Angebotes vorgenommen werden können und der übliche Tagessatz verrechnet werden muss. Dies gilt auch für unter Umständen später auftretende Fehler.

21 Templating und Markuperstellung (HTML & CSS)

- 21.1 Website-Markup wird von der TÜftlerei mit modernen und aktuellen Technologien (zurzeit HTML5 und CSS3) erstellt. Es wird auf die Einhaltung von Webstandards großer Wert gelegt und HTML-Markup suchmaschinenoptimiert aufgebaut. Die Browserlandschaft für Desktops und mobile Geräte ändert sich regelmäßig und der Ansatz der TÜftlerei ist es, neue Möglichkeiten aufzugreifen und auch einzusetzen, um Besucher:innen die bestmögliche Erfahrung beim Besuch der Seite zu geben, statt Technologien auf den kleinsten gemeinsamen Nenner aller Browser zu reduzieren. Daher wird die TÜftlerei sämtliches Markup mit aktuellen Browserversionen (die jeweils aktuelle Version von Microsoft Edge, Mozilla Firefox, Google Chrome, Apple Safari sowie den mobilen Versionen von Google Chrome und Apple Safari) auf unterschiedlichen Systemen testen, um sicherzugehen, dass Besucher:innen eine Erfahrung mit der Website haben, die auf die Funktionalität ihres Browsers abgestimmt ist. Besucher:innen mit älteren oder weniger fähigen Browsern sehen die Website so, wie der jeweilige Browser in der Lage ist, das Markup zu interpretieren. Sollte die Kundin die Unterstützung älterer Browserversionen wünschen, so muss dies schriftlich im Angebot vermerkt sein. Der dadurch entstehende Zusatzaufwand wird, sofern nicht anders vereinbart, mit den jeweiligen Stundensätzen berechnet.

- 21.2 Wenn nicht anders vereinbart, ist die Kundin für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Hostingumgebung (Webpace, Webserver etc.) verantwortlich. Gerne steht die Tüftlerei der Kundin bei der Auswahl beratend zur Seite und unterstützt sie dabei. Wichtig ist vor allem, dass die Tüftlerei sämtliche Zugänge hat. Darüber hinaus muss der Server über das Web (per HTTP/HTTPS) von der Tüftlerei erreichbar sein, ausreichend freien, verfügbaren Speicherplatz haben und die Tüftlerei per FTP/SFTP Zugriff darauf haben. Für Serverkonfigurationen (insbesondere DNS) ist grundsätzlich die Kundin verantwortlich, die Tüftlerei unterstützt sie aber gerne dabei. Die Zugangsdaten erhält die Tüftlerei zu Projektstart von der Kundin. Für Domainummeldungen ist die Kundin selbst verantwortlich, aber auch hier unterstützt die Tüftlerei sie gerne. Bei einem Launch der Website hat die Kundin auch auf Verzögerungen, die durch DNS-Umstellungen bei ihrem Hostingprovider entstehen können, zu achten. Externe Kosten für Hosting und Domains sind, sofern nicht anders vereinbart, nicht im Angebot enthalten, da diese Services von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Kundin ist, sofern nicht anders im Angebot vermerkt, nach Projektende selbst für inhaltliche Änderungen oder Erweiterungen verantwortlich. Natürlich sind weiterführende Beauftragungen dahingehend jederzeit möglich.
- 21.3 Sofern die Notwendigkeit besteht, Dritt-Software (zB Dritt-CMS) oder Programmierframeworks einzusetzen, ergeben sich daraus unter Umständen nicht oder nur unter großem Aufwand änderbare technische Rahmenbedingungen oder Einschränkungen.
- 21.4 Sollten die Kundin eine Verwendung von Drittsoftware oder Drittanbieter-Schnittstellen wünschen, so ist ihre Website (und die Dienstleistung der Tüftlerei) abhängig von der Funktionalität und Performance dieser externen Services. Ausfälle und Fehler dieser externen Services liegen außerhalb des Einflussbereiches der Kundin und der Tüftlerei und können deshalb nicht von der Tüftlerei, sondern nur von den jeweiligen Serviceanbieter:innen behoben werden.
- 21.5 Zu Projektbeginn werden von der Tüftlerei zu den Wünschen der Kundin passende Technologien, Frameworks oder Applikationen ausgewählt. Sollten im Nachhinein Änderungen oder Zusatzleistungen von der Kundin gewünscht werden, kann nicht garantiert werden, dass dies mit der zu Projektbeginn festgelegten und verwendeten Technologie mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Kundin hat daher dafür Sorge zu tragen, dass der Tüftlerei die gewünschte Funktionalität schon zu Projektbeginn dargelegt wird und in die Angebotserstellung einfließt.

22 Sicherheit

Die Mitarbeiter:innen der Tüftlerei bilden sich regelmäßig auf dem Gebiet der Absicherung von Webanwendungen weiter und lassen diese Erkenntnisse in aktuelle Software einfließen. Eine allumfassende Absicherung ist im Bereich der EDV allerdings praktisch unmöglich, weshalb das angestrebte Ziel der Tüftlerei in diesem Bereich ist, es Angreifern so schwer wie vertretbar möglich zu machen. Die Programmierung selbst stellt dabei allerdings nur einen Teil eines umfassenden Sicherheitskonzeptes dar, weshalb es erforderlich ist, dass die Kundin ebenso dazu beiträgt, indem sie zum Beispiel sichere Passwörter verwendet und diese sicher aufbewahrt. Die Tüftlerei empfiehlt darüber hinaus, sämtliche Websites ausschließlich über den Einsatz von verschlüsselten Verbindungen mittels SSL über das HTTPS-Protokoll zu betreiben. Gerne unterstützt die Tüftlerei die Kundin beim Erwerb, der Einrichtung und Wartung von SSL-Zertifikaten. Beim Einsatz von Dritt-Software, zB Content Management Systemen und deren Plugins, ist die Kundin, sofern nicht anders vereinbart, selbst für die Aktualität der Software und das Einspielen von Sicherheitsupdates verantwortlich.

23 Suchmaschinenoptimierung

Sofern von der Kundin Leistungen im Bereich Suchmaschinenoptimierung (SEO) beauftragt werden, gilt wie folgt: Die Tüftlerei optimiert Websites auf Basis aktueller Erkenntnisse im Bereich der suchmaschinenfreundlichen Websiteerstellung. Eine Optimierung erfolgt auf zwei Ebenen: Onpage (Optimierungstätigkeiten auf der Website, zB Inhalt) und Offpage (Optimierungstätigkeiten außerhalb der Website, zB Verlinkung). Eine bestmögliche Suchmaschinenpositionierung wird nur durch Optimierung beider Ebenen erreicht. Die Tüftlerei setzt keine "Black-Hat"-Optimierungstechniken (Techniken, die gegen die Richtlinien von gängigen Suchmaschinen verstoßen) ein. Es ist der Tüftlerei leider nicht möglich, eine angestrebte Reihung oder Auflistung in den Suchergebnissen zu garantieren, da letztendlich allein die Suchmaschine dafür verantwortlich ist. Eine Optimierung stellt allerdings bestmögliche Rahmenbedingungen für eine gewünschte Reihung in den Suchergebnissen sicher.

24 Hosting

- 24.1 Auf Wunsch der Kundin bietet die Tüftlerei maßgeschneiderte Webhostingservices an. Sämtliche Hostingdienstleistungen werden von Hostingpartner:innen der Tüftlerei abgewickelt.
- 24.2 Die Tüftlerei wählt Hostingpartner:innen sorgfältig anhand der Projektanforderungen aus und teilt ihre Entscheidung der Kundin mit. Dies hat für die Kundin den Vorteil, dass sie in allen beauftragten Bereichen ausschließlich mit erfahrenen Profis zusammenarbeitet und es nicht erforderlich ist, sich mit technischen Details, Korrespondenz über Ecken oder mehreren Rechnungen für im Grunde dieselbe Leistung auseinanderzusetzen.
- 24.3 Sollte die Kundin die Beauftragung von bestimmten Hostingpartner:innen wünschen, ergeben sich daraus unter Umständen nicht oder nur unter großem Aufwand änderbare technische Einschränkungen.
- 24.4 Wir übernehmen im Falle der Beauftragung des Hostings, gerne folgende Leistungen:
- Auswahl des:der Hostingpartners:Hostingpartnerin
 - Zuteilung der notwendigen Kontingente (Web-Speicherplatz, Anzahl an E-Mail-Accounts, Datenbanken etc.)
 - Anlegen und Konfigurieren der Hostingumgebung auf Basis der Anforderungen
 - Abstimmung der Website/Webapplikation auf die Serverumgebung
- 24.5 Als Sub-Dienstleister:innen decken die gewählten Hostingpartner:innen alle hostingbezogenen Leistungen ab. Es gelten somit alle Bestandteile der aktuellen AGB der Hostingpartner:innen, die mit dem gewünschten Hostingservice verbunden sind, auch der Kundin gegenüber.

Zusatz für EDV-Dienstleistungen

25 Datenmigration

- 25.1 Sollte eine Datenmigration zur Anwendung kommen und wird diese vertraglich als Leistung geschuldet, so wird die Tüftlerei die bei der Kundin vorhandenen Produktivdaten (Echtdaten) nach Abschluss der Systeminstallation in das neue System einspielen.

- 25.2 Die Tüftlerei ist für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übertragenden Daten nicht verantwortlich.
- 25.3 Die Kundin ist dafür verantwortlich, dass ihre Echtdaten vor Beginn der Migration (gegebenenfalls während des Migrationsprozesses auch mehrfach) ausreichend und für eine jederzeitige Wiederherstellbarkeit geeignet gesichert sind.
- 25.4 Die Kundin stellt der Tüftlerei ihre Echtdaten in einem für die Übernahme geeigneten Format, welches die Tüftlerei der Kundin zuvor mitteilt, zur Verfügung. Sofern für die Übernahme der Echtdaten Anpassungen am vorhandenen Datenbestand erforderlich sind (Feldbeschreibungen, Mapping etc.), wird die Kundin diese vornehmen. Sofern die Tüftlerei diese Aufgaben übernehmen soll, ist hierfür ein gesonderter vergütungspflichtiger Auftrag erforderlich.
- 25.5 Die Tüftlerei wird der Kundin den Beginn des Migrationsprozesses mitteilen und sie auf die Notwendigkeit der Datensicherung hinweisen.
- 25.6 Die Kundin versichert und garantiert ausdrücklich, dass durch die Migration Rechte Dritter nicht verletzt werden. Für den Fall einer Verletzung von Rechten Dritter wird die Kundin die Tüftlerei vollkommen schad- und klaglos halten.

Tüftlerei OG

Anschrift: Riegelgasse 17 · 8010 Graz · Österreich
Firmenbuchnummer: 568739g

Ust-ID: ATU77612139

Telefon: +43 670 4046011

E-Mail: office@die-tueftlerei.at